

Dezernat III
03.02.2015
234/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.02.2015

Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses über die Durchführung des Schüleranmeldeverfahrens an den städtischen Schulen

Sachverhalt:

Am 29.01.2015 wurde ein Beschluss gemäß § 46 Abs. 6 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Durchführung des Schüleranmeldeverfahrens an den städtischen Schulen im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses herbeigeführt. Auf diesen als Anlage beigefügten Dringlichkeitsbeschluss wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt den Dringlichkeitsbeschluss nach § 60 GO NRW über die Durchführung des Schüleranmeldeverfahrens an den städtischen Schulen.

Anlage:

Rat 11.02.2015 - TOP Dringlichkeitsbeschluss Schüleranmeldeverfahren

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)